

TE Lvwg Erkenntnis 2015/7/21 VGW-001/028/33251/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.07.2015

Entscheidungsdatum

21.07.2015

Index

L81709 Baulärm Umgebungslärm Wien

40/01 Verwaltungsverfahren

L82009 Bauordnung Wien

Norm

BaulärmG Wr 1973 §6

BaulärmG Wr 1973 §4 Abs1

BaulärmG Wr 1973 §4 Abs3

VStG §9 Abs2

BauO Wr §24 Abs1

BauO Wr §60

BauO Wr §62

1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Mag. Zotter über die Beschwerde des Herrn DI S. H. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk vom 01.10.2014, Zahl: MBA ... - S 41195/12, wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 6 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 3, in Verbindung mit § 1 und 2 Gesetz zum Schutz gegen Baulärm, LGBl. für Wien Nr. 16/1973 in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 2 VStG, zu Recht erkannt: Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Mag. Zotter über die Beschwerde des Herrn DI S. H. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk vom 01.10.2014, Zahl: MBA ... - S 41195/12, wegen einer Verwaltungsübertretung nach Paragraph 6, in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz eins und 3, in Verbindung mit Paragraph eins und 2 Gesetz zum Schutz gegen Baulärm, LGBl. für Wien Nr. 16 aus 1973, in der geltenden Fassung in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz 2, VStG, zu Recht erkannt:

I.römisch eins.

Die Beschwerde wird in der Straffrage insoweit Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf einen Tag herabgesetzt wird. In der Schuldfrage wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass in der Tatanlastung die Wortfolge „durch Baumaschinen gemäß § 1 Abs. 2 entfällt“ und die verletzte Verwaltungsvorschrift „§ 6 iVm § 4 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm“ lautet. Die Beschwerde wird in der Straffrage insoweit Folge gegeben, als die Geldstrafe auf 300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf einen Tag herabgesetzt wird. In der Schuldfrage wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass in der Tatanlastung die Wortfolge „durch Baumaschinen gemäß Paragraph eins, Absatz 2, entfällt“ und die verletzte Verwaltungsvorschrift „§ 6 in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz eins und 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm“ lautet.

II.römisch zwei.

Der Beitrag zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens verringert sich gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG auf 30 Euro, das sind 10% der verbliebenen Geldstrafe. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens verringert sich gemäß Paragraph 64, Absatz eins und 2 VStG auf 30 Euro, das sind 10% der verbliebenen Geldstrafe. Der Beschwerdeführer hat gemäß Paragraph 52, Absatz 8, VwGVG keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III.römisch drei.

Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Der Magistrat der Stadt Wien erließ gegen den nunmehrigen Beschwerdeführer ein Straferkenntnis mit folgendem Spruch:

„Sie haben als verantwortlicher Beauftragter und somit als § 9 Abs. 2 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der ‚W. Ges.m.b.H.‘ mit dem Sitz in F., zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Bauführerin entgegen § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Baulärm während der Nachtstunden nicht dafür Sorge getragen hat, als am 11.9.2012 ab ca. 5:05 Uhr auf der Baustelle in Wien, A.-straße (A.-straße ggü. ONr. ..., zwischen A.-straße und P.-straße), Baulärm gem. § 1 Abs. 1 durch Baumaschinen gem. § 1 Abs. 2 wahrgenommen werden konnte, obwohl für die Vornahme des Baulärms während der Nachtstunden, das ist zwischen 20:00 Uhr abends und 6:00 Uhr früh, keine rechtskräftige Ausnahmegewilligung von der zuständigen Behörden ausgestellt worden war und gem. § 4 Abs. 3 vor rechtskräftiger Erteilung der Ausnahmegewilligung die betreffende Bauarbeit während der Nachtstunden nicht begonnen oder fortgesetzt werden darf.“ Sie haben als verantwortlicher Beauftragter und somit als Paragraph 9, Absatz 2, VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher der ‚W. Ges.m.b.H.‘ mit dem Sitz in F., zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Bauführerin entgegen Paragraph 4, Absatz eins, des Gesetzes zum Schutz vor Baulärm während der Nachtstunden nicht dafür Sorge getragen hat, als am 11.9.2012 ab ca. 5:05 Uhr auf der Baustelle in Wien, A.-straße (A.-straße ggü. ONr. ..., zwischen A.-straße und P.-straße), Baulärm gem. Paragraph eins, Absatz eins, durch Baumaschinen gem. Paragraph eins, Absatz 2, wahrgenommen werden konnte, obwohl für die Vornahme des Baulärms während der Nachtstunden, das ist zwischen 20:00 Uhr abends und 6:00 Uhr früh, keine rechtskräftige Ausnahmegewilligung von der zuständigen Behörden ausgestellt worden war und gem. Paragraph 4, Absatz 3, vor rechtskräftiger Erteilung der Ausnahmegewilligung die betreffende Bauarbeit während der Nachtstunden nicht begonnen oder fortgesetzt werden darf.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 6 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 3, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 Gesetz zum Schutz gegen Baulärm, LGBl. für Wien Nr. 16/1973 in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 2 VStG Paragraph 6, in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz eins und 3, in Verbindung mit Paragraph eins, Absatz eins und 2 Gesetz zum Schutz gegen Baulärm, LGBl. für Wien Nr. 16 aus 1973, in der geltenden Fassung in Verbindung mit Paragraph 9, Absatz 2, VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von € 525,00, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 7 Stunden gem. § 6 Gesetz zum Schutz gegen Baulärm, LGBL. für Wien Nr. 16/1973 Geldstrafe von € 525,00, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 7 Stunden gem. Paragraph 6, Gesetz zum Schutz gegen Baulärm, LGBL. für Wien Nr. 16/1973

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen Ferner haben Sie gemäß Paragraph 64, des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

€ 52,50 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, d.s. 10% der Strafe (mindestens jedoch € 10,00 je Übertretung).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher € 577,50.

Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.“

Dagegen hat der Beschuldigte rechtzeitig Beschwerde erhoben. Er bringt vor, er habe die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm genannten Baumaschinen zur Tatzeit nicht verwendet und seien auch die Arbeiten als Einrichtung der Baustelle zu verstehen, da lediglich die Sattelkraftfahrzeuge auf die Baustelle gefahren seien, was der Beschuldigte als Vorbereitungsmaßnahme gemeint habe. Beantragt wird die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens und in eventu die Herabsetzung der verhängten Strafe. Dagegen hat der Beschuldigte rechtzeitig Beschwerde erhoben. Er bringt vor, er habe die in Paragraph eins, Absatz 2, des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm genannten Baumaschinen zur Tatzeit nicht verwendet und seien auch die Arbeiten als Einrichtung der Baustelle zu verstehen, da lediglich die Sattelkraftfahrzeuge auf die Baustelle gefahren seien, was der Beschuldigte als Vorbereitungsmaßnahme gemeint habe. Beantragt wird die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens und in eventu die Herabsetzung der verhängten Strafe.

Das gegenständliche Strafverfahren wurde aufgrund einer Anzeige der Landespolizeidirektion Wien eingeleitet. Danach seien am 11.09.2012 über Aufforderung von Herrn G. L. Beschwerden wegen Baulärm auf der Baustelle in Wien, A.-straße eingegangen. Beim Eintreffen auf der Baustelle sei zwischen 05:50 Uhr und 06:00 Uhr deutlich Baulärm durch Baumaschinen wahrgenommen worden. Zwei Bauarbeiter hätten dazu angegeben, dass die Arbeiten bereits kurz nach 05:05 Uhr begonnen hätten, da das Betonwerk die Lieferung des Betons auf ca. 05:30 Uhr vorgezogen habe. Die Aufbauarbeiten der Pumpe hätten daher eine halbe Stunde vor Anlieferung des Betons beginnen müssen. Diese Angaben hätten die Angaben des Aufforderers bestätigt. Der Bauleiter (nunmehrige Beschwerdeführer) sei um 06:05 auf die Baustelle gekommen. Aus den vorgelegten Unterlagen habe sich ergeben, dass eine Ausnahmegewilligung betreffend Verursachen von Baulärm während der Nachtstunden nicht erteilt worden sei.

Im verwaltungsbehördlichen Strafverfahren wurde die W. GmbH als Bauführerin ermittelt. Dem Beschwerdeführer wurde als verantwortlichen Beauftragten für die gegenständliche Baustelle die Verwaltungsübertretung angelastet. Er rechtfertigte sich damit, dass es sich bei den Arbeiten um reine Vorbereitungsmaßnahmen für die Betonierung gehandelt habe, wobei der Arbeitsbeginn aus technischen Gründen so gewählt habe werden müssen, dass ab Beginn der eigentlichen Arbeiten keine Unterbrechungen mehr möglich gewesen wären. Vorsichtshalber sei eine Verlängerung in die Abendstunden zu vermeiden gewesen. Es sei keine nähere Konkretisierung über die Lärmsituation im Tatortbereich zur Tatzeit erfolgt. Die schalltechnischen Immissionen der eingesetzten Baumaschinen hätten die höchstzulässigen Grenzwerte der Wiener Baulärm-Emissionsgrenzwertverordnung nicht überschritten und sei der Lärmpegel der Baumaschinen auch nicht höher als der Verkehrslärm gewesen, weil selbst schon deswegen die Baulärmgeräusche tatsächlich nicht geeignet gewesen wären, das Wohlbefinden anderer Personen, insbesondere der Anrainer, zu beeinträchtigen. Der Beschwerdeführer habe zum Vorfallszeitpunkt keinesfalls die Absicht gehabt, die Anrainer unzumutbar durch etwaigen Baulärm zu belästigen, zumal nach seiner subjektiven Empfindung keine störenden Geräusche wahrzunehmen gewesen wären. Vom Beschuldigten sei unter anderem darauf Bedacht genommen worden, dass zur Tatzeit keine außernatürlichen Lärmquellen eingesetzt gewesen wären, welche wirklich geeignet gewesen wären, unzumutbare Belastungen durch Lärmemissionen hervorzurufen.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat der Magistrat der Stadt Wien als belangte Behörde die Verwaltungsakten vorgelegt und wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Der Beschwerdeführer hat an der Verhandlung nicht teilgenommen und im Vorfeld bekannt gegeben, dass diese in Abwesenheit seiner Person durchgeführt werden solle, da zwischen der W. GmbH und ihm kein aufrechtes Dienstverhältnis mehr bestehe.

In der mündlichen Verhandlung wurde Herr G. L. als Zeuge einvernommen. Er sagte aus, am fraglichen Tag seien Betonierungsarbeiten durchgeführt worden und habe die Lärmentwicklung ca. eine Stunde vor 06:15 Uhr begonnen. Der Lärm sei durch zufahrende Betonmischwägen, durch das Einrichten von Aufbauten und das Betonieren verursacht worden. Dies alles sei vor 06:00 Uhr gewesen und sei die Lärmentwicklung störend bzw. unzumutbar gewesen. Er habe sich deswegen veranlasst gesehen, Anzeige zu erstatten. Er führe selbst ein Planungsbüro und könne beurteilen, wenn die Vorschriften des Baulärmgesetzes nicht eingehalten werden.

Der Zeuge legte in der Verhandlung ein nach seinen Angaben am fraglichen Tag um 06:15 Uhr von seinem Wohnzimmerfenster aus angefertigtes Lichtbild vor, auf dem eine Baustelle auf der Bauarbeiten verrichtet werden abgebildet ist.

Aufgrund der aufgenommenen Beweise steht nachfolgender Sachverhalt fest:

Die W. GmbH war am 11.09.2012 Bauführerin einer in Wien, A.-straße, eingerichteten Baustelle. Der Beschwerdeführer war zum verantwortlichen Beauftragten für diese Baustelle bestellt. Ab 05:05 Uhr wurde an diesem Tag auf dieser Baustelle durch das Zufahren von Betonmischwägen, das Einrichten von Aufbauten für Betonierungsarbeiten und durch Betonierungsarbeiten Lärm verursacht wurde, der geeignet war die öffentliche Ordnung zu stören und der bis 06:00 Uhr andauert hat. Eine Ausnahmegewilligung vom Verbot, zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr Baulärm zu verursachen, hat nicht bestanden.

Diese Feststellungen stützen sich auf die anlässlich der behördlichen Kontrolle vor Ort gemachten Erhebungen. Die einschreitenden Sicherheitswachebeamten haben durch Befragen von anwesenden Bauarbeitern festgestellt, dass ab ca. 05:05 Uhr Baulärm in der umschriebenen Art verursacht wurde. Der Zeuge L. hat in der mündlichen Verhandlung diese Angaben bestätigt und blieben sie vom Beschwerdeführer im Verfahren auch unwidersprochen.

Rechtlich ergibt sich Folgendes:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm in der hier anzuwendenden Fassung lauten wie folgt:

§ 1. (1) Baulärm im Sinne dieses Gesetzes ist jedes die öffentliche Ordnung störende Geräusch, das im Zuge von Bauarbeiten erzeugt wird. Unter Bauarbeit wird jeder Arbeitsvorgang bis zur Fertigstellung eines Bauvorhabens, der Abbruch von Baulichkeiten, die Einrichtung von Baustellen, die Vornahme von Erdbewegungsarbeiten sowie von Probebohrungen verstanden. Paragraph eins, (1) Baulärm im Sinne dieses Gesetzes ist jedes die öffentliche Ordnung störende Geräusch, das im Zuge von Bauarbeiten erzeugt wird. Unter Bauarbeit wird jeder Arbeitsvorgang bis zur Fertigstellung eines Bauvorhabens, der Abbruch von Baulichkeiten, die Einrichtung von Baustellen, die Vornahme von Erdbewegungsarbeiten sowie von Probebohrungen verstanden.

(2) Baumaschinen sind maschinelle Einrichtungen, die im Zuge von Bauarbeiten Verwendung finden, insbesondere Rammen, Baggergeräte, Mischmaschinen, Bauaufzüge, Fördergeräte, Kompressoren, Druckluftschlämmer und andere Maschinenhämmer, Verdichtungsgeräte, Kreissägen, Bohrmaschinen, Pumpen, selbstfahrende Bau- und Erdbewegungsmaschinen sowie Muldenkipper.

§ 2. (1) Der Bauführer (§ 124 Abs. 1 der Bauordnung für Wien in der geltenden Fassung) hat, unbeschadet der Bestimmungen des § 3, dafür zu sorgen, daß jeder unnötige Baulärm auf der Baustelle vermieden wird. Er ist dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen eingehalten werden. Paragraph 2, (1) Der Bauführer (Paragraph 124, Absatz eins, der Bauordnung für Wien in der geltenden Fassung) hat, unbeschadet der Bestimmungen des Paragraph 3,, dafür zu sorgen, daß jeder unnötige Baulärm auf der Baustelle vermieden wird. Er ist dafür verantwortlich, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen eingehalten werden.

§ 4. (1) Während der Nachtstunden, das ist zwischen 20.00 Uhr abends und 6.00 Uhr früh, ist grundsätzlich jede Baulärm erzeugende Bauarbeit (§ 1 Abs. 1) verboten. Die Behörde kann über Antrag hievon Ausnahmen bewilligen, wenn Paragraph 4, (1) Während der Nachtstunden, das ist zwischen 20.00 Uhr abends und 6.00 Uhr früh, ist grundsätzlich jede Baulärm erzeugende Bauarbeit (Paragraph eins, Absatz eins,) verboten. Die Behörde kann über Antrag hievon Ausnahmen bewilligen, wenn

a)

die Bauführung in Ansehung der technischen Erfordernisse nicht durchgeführt werden könnte,

b)

öffentliche Rücksichten, wie die Wiederherstellung öffentlicher Verkehrsflächen, die Gefährdung der körperlichen Sicherheit von Personen oder der ungestörten Versorgung der Bevölkerung mit Grundnahrungsmitteln, die sofortige Durchführung der Bauarbeiten gebieten oder

c)

eine gesetzliche oder bescheidmäßig auferlegte Verpflichtung zur Durchführung der Baulärm erzeugenden Bauarbeiten während der Nachtzeit besteht

(2) Die Behörde hat bei der Gewährung einer Ausnahme nach Abs. 1 die im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbarer Lärmbelästigung, notwendigen Bedingungen, Befristungen und Auflagen vorzuschreiben. (2) Die Behörde hat bei der Gewährung einer Ausnahme nach Absatz eins, die im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbarer Lärmbelästigung, notwendigen Bedingungen, Befristungen und Auflagen vorzuschreiben.

(3) Vor rechtskräftiger Erteilung der Ausnahmegewilligung darf die betreffende Bauarbeit während der Nachtstunden nicht begonnen oder fortgesetzt werden.

(4) Über ein ordnungsgemäß belegtes Ansuchen ist in der Regel binnen 4 Wochen zu entscheiden.

(5) Unberührt von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sind solche Baulärm erzeugende Bauarbeiten auch während der Nachtzeit zulässig, die die Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr bezwecken. Darunter fallen auch Arbeiten, die notwendig sind, um einen ungestörten Betrieb öffentlicher Ver- und Entsorgungsleitungen zu gewährleisten. (5) Unberührt von den Bestimmungen der Absatz eins bis 4 sind solche Baulärm erzeugende Bauarbeiten auch während der Nachtzeit zulässig, die die Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr bezwecken. Darunter fallen auch Arbeiten, die notwendig sind, um einen ungestörten Betrieb öffentlicher Ver- und Entsorgungsleitungen zu gewährleisten.

§ 6. Verstöße gegen § 2 Abs. 1 bis 3, § 3 Abs. 7, § 4 Abs. 3 und § 5, gegen die auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen sowie gegen bescheidmäßig getroffene Anordnungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 21 000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft. Paragraph 6, Verstöße gegen Paragraph 2, Absatz eins bis 3, Paragraph 3, Absatz 7,, Paragraph 4, Absatz 3 und Paragraph 5,, gegen die auf Grund des Paragraph 3, Absatz eins und 2 dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnungen sowie gegen bescheidmäßig getroffene Anordnungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 21 000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Gemäß § 24 Abs. 1 der Wiener Bauordnung hat der Bauwerber sich zur Ausführung aller nach § 60 bewilligungspflichtigen und nach § 62 anzeigepflichtigen Bauarbeiten eines Bauführers zu bedienen, der nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften zur erwerbsmäßigen Vornahme dieser Tätigkeit berechtigt ist. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, der Wiener Bauordnung hat der Bauwerber sich zur Ausführung aller nach Paragraph 60, bewilligungspflichtigen und nach Paragraph 62, anzeigepflichtigen Bauarbeiten eines Bauführers zu bedienen, der nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften zur erwerbsmäßigen Vornahme dieser Tätigkeit berechtigt ist.

Im Beschwerdefall blieb unbestritten, dass die W. GmbH auf der gegenständlichen Baustelle als Bauführerin agiert hat und der Beschwerdeführer zum verantwortlichen Beauftragten für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften auf der gegenständlichen Baustelle bestellt war. Er ist daher gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm für die Einhaltung der in Rede stehenden Bestimmungen des Wiener Baulärmgesetzes verantwortlich. Im Beschwerdefall blieb unbestritten, dass die W. GmbH auf der gegenständlichen Baustelle als Bauführerin agiert hat und der Beschwerdeführer zum verantwortlichen Beauftragten für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften auf der gegenständlichen Baustelle bestellt war. Er ist daher gemäß Paragraph 2, Absatz eins, des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm für die Einhaltung der in Rede stehenden Bestimmungen des Wiener Baulärmgesetzes verantwortlich.

Nach den getroffenen Feststellungen sind auf der Baustelle entgegen dem in § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm normierten Verbot in den Nachtstunden Baulärm erzeugende Bauarbeiten durchgeführt worden, indem bereits vor 06:00 Uhr mit solchen Bauarbeiten begonnen wurde. Nach den Aussagen des Zeugen L. und den Angaben der bei der Kontrolle eingeschrittenen Sicherheitswachebeamten handelte es sich dabei um die öffentliche

Ordnung störende Geräusche, die im Zuge der Bauarbeiten erzeugt wurden. Eine diesbezügliche, über Antrag erwirkte Ausnahmegenehmigung hat nicht vorgelegen. Es steht daher fest, dass dadurch, dass Baulärm erzeugende Bauarbeiten während der Nachtstunden durchgeführt wurden, gegen § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm verstoßen wurde. Indem vor rechtskräftiger Erteilung einer Ausnahmegenehmigung mit diesen Bauarbeiten während der Nachtstunden begonnen wurde, ist objektiv § 4 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm verletzt und gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm eine Verwaltungsübertretung begangen worden. Nach den getroffenen Feststellungen sind auf der Baustelle entgegen dem in Paragraph 4, Absatz eins, des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm normierten Verbot in den Nachtstunden Baulärm erzeugende Bauarbeiten durchgeführt worden, indem bereits vor 06:00 Uhr mit solchen Bauarbeiten begonnen wurde. Nach den Aussagen des Zeugen L. und den Angaben der bei der Kontrolle eingeschrittenen Sicherheitswachebeamten handelte es sich dabei um die öffentliche Ordnung störende Geräusche, die im Zuge der Bauarbeiten erzeugt wurden. Eine diesbezügliche, über Antrag erwirkte Ausnahmegenehmigung hat nicht vorgelegen. Es steht daher fest, dass dadurch, dass Baulärm erzeugende Bauarbeiten während der Nachtstunden durchgeführt wurden, gegen Paragraph 4, Absatz eins, des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm verstoßen wurde. Indem vor rechtskräftiger Erteilung einer Ausnahmegenehmigung mit diesen Bauarbeiten während der Nachtstunden begonnen wurde, ist objektiv Paragraph 4, Absatz 3, des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm verletzt und gemäß Paragraph 6, des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm eine Verwaltungsübertretung begangen worden.

Bei den festgestellten Tätigkeiten handelt es sich um Bauarbeiten im Sinne der angeführten Bestimmungen. Wenn der Beschwerdeführer vermeint, es habe sich lediglich um Vorbereitungsmaßnahmen für Bauarbeiten gehandelt, kann ein gesetzmäßiges Verhalten daraus nicht abgeleitet werden. Wenn der Beschwerdeführer im verwaltungsbehördlichen Strafverfahren auf die Intensität des verursachten Baulärmes Bezug genommen hat, ist ihm zu entgegnen, dass während der Nachtstunden jedes die öffentliche Ordnung störende Geräusch, das im Zuge von Bauarbeiten erzeugt wird, verboten ist.

Bei dieser Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, weil weder der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr vorausgesetzt, noch über das Verschulden etwas bestimmt wird. Bei solchen Delikten obliegt es gemäß § 5 Abs. 1 VStG dem Beschuldigten, glaubhaft zu machen, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich war. Das bedeutet, dass der Beschuldigte initiativ alles darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht, z.B. durch die Beibringung von Beweismitteln bzw. die Stellung entsprechender Beweisanträge. Bei dieser Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, weil weder der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr vorausgesetzt, noch über das Verschulden etwas bestimmt wird. Bei solchen Delikten obliegt es gemäß Paragraph 5, Absatz eins, VStG dem Beschuldigten, glaubhaft zu machen, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden unmöglich war. Das bedeutet, dass der Beschuldigte initiativ alles darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht, z.B. durch die Beibringung von Beweismitteln bzw. die Stellung entsprechender Beweisanträge.

Der Beschwerdeführer hat nicht glaubhaft gemacht, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift ohne sein Verschulden nicht möglich gewesen wäre. Er hat mit seinem Vorbringen primär die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes bestritten. Ein mangelndes Verschulden ist seinem Vorbringen nicht zu entnehmen. Insbesondere kann aus seiner Behauptung, es habe sich lediglich um Vorbereitungsmaßnahmen gehandelt, kein mangelndes Verschulden abgeleitet werden. An der mündlichen Verhandlung hat er mit der Begründung nicht teilgenommen, es bestehe kein Dienstverhältnis mehr zu der in Rede stehenden GmbH. Damit hat er keine gerechtfertigte Abwesenheit von der mündlichen Verhandlung dargetan. Er hat somit verabsäumt in der mündlichen Verhandlung ein allfälliges zur subjektiven Tatseite entlastendes Vorbringen zu erstatten.

Zur Strafbemessung bestimmt § 19 VStG Folgendes: Zur Strafbemessung bestimmt Paragraph 19, VStG Folgendes:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Paragraph 19, Absatz eins, VStG ist die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40-46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung

in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Gemäß Absatz 2, leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (Paragraphen 40 -, 46, VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der Paragraphen 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall wurde das durch die Strafdrohung geschützte Interesse zur Vermeidung von Baulärm während der Nachtstunden zumindest durchschnittlich beeinträchtigt. Aus den festgestellten Tatumständen ist auch kein besonders geringes Verschulden des Beschwerdeführers abzuleiten, da nicht erkennbar ist, inwieweit eine Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften nur schwer möglich war, indem mit dem Beginn der Bauarbeiten bis zur gesetzlich erlaubten Stunde zugewartet worden wäre.

Mildernd wirkt die nach der Aktenlage anzunehmende verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit des Beschwerdeführers und die längere Verfahrensdauer, erschwerend ist nichts zu berücksichtigen

Die Behörde hat die Geldstrafe zwar im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens festgesetzt, den Milderungsgrund der längeren Verfahrensdauer allerdings noch nicht berücksichtigt, sodass die Strafe herabzusetzen war. Mit dieser Strafe wird der Strafrahmen zu nicht einmal 2 % ausgeschöpft und daher alle genannten Strafbemessungskriterien ausreichend berücksichtigt. Eine weitere Herabsetzung der Strafe kam daher selbst bei Vorliegen ungünstiger wirtschaftliche Verhältnisse nicht in Betracht.

Die ordentliche Revision gegen diese Entscheidung ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision gegen diese Entscheidung ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Durchführung von in den Nachtstunden Baulärm erzeugenden Bauarbeiten entgegen § 4 Abs. 1 BaulärmG Wr

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2015:VGW.001.028.33251.2014

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>